

Landkreis : Ostalbkreis
Gemeinde : Mutlangen
Gemarkung : Mutlangen
Flur : Mutlangen

Umlegung: Wasserstall-Ost

Bekanntmachung des Umlegungsplans

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Vermessung und Geoinformation stellt als Umlegungsstelle, nach Erörterung mit den Eigentümern, für das Gebiet des Bebauungsplans "Wasserstall-Ost" der Gemeinde Mutlangen, Gemarkung Mutlangen im Umlegungsverfahren gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394), den Umlegungsplan auf.

In die Umlegung sind folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung Mutlangen, Flur Mutlangen

- alter Bestand-

Flurstück Nr. 704, 705, 706, 750/22 (Teilfläche), 769/1, 770, 771, 772, 774, 775/4, 775/5, 775/6, 775/7, 775/8, 787, 788, 789, 790, 791, 794, 795, 796, 797, 798 und 798/1.

-neuer Bestand-

Flurstück Nr. 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1 und 2.

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte nach §57 BauGB zugrunde.

II. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Der Umlegungsplan kann bis Freitag, 23. August 2024 beim
Bürgermeisteramt Mutlangen
Hauptstraße 22
73557 Mutlangen
1. Stock, Zimmer 16

während der üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Der Umlegungsplan kann - bis zur Berichtigung des Grundbuchs - nur von demjenigen und nur insoweit eingesehen werden, als ein berechtigtes Interesse dafür dargelegt wird.

III. Zustellung von Auszügen des Umlegungsplans

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

IV. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

In der Bekanntmachung der Gemeinde vom **10.06.2022** über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Aalen, den 22.07.2024

Landratsamt Ostalbkreis
IV / 46 Vermessung und Geoinformation

gez. Sperr
Leitender Fachbeamter Vermessung